

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 41 | 11.10.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

NEUERSCHEINUNGEN

Andreas Hauer

[Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts](#)

Das Buch „Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“ stellt die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit in allen wesentlichen Details dar und gibt einen Überblick über die Gerichtsbarkeit des EGMR und die Gerichtsbarkeit der Europäischen Union.

ISBN 978-3-902883-40-7, 4. Auflage, XXXVIII und 478 Seiten, Harteinband, 49 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

Birgit Haslinger/Sigmar Stadlmeier

[Public International Law](#)

Das Buch „Public International Law“ wurde für die Bedürfnisse des universitären Völkerrechtsunterrichts entwickelt. Es behandelt unter anderem Völkerrechtsquellen, Völkerrechtssubjekte, internationale Verantwortlichkeit, friedliche Streitbeilegung, diplomatisches und konsularisches Recht, See-, Luftfahrt- und Weltraumrecht, kollektive Sicherheit und internationales humanitäres Recht.

ISBN 978-3-902883-39-1, 2. Auflage, VIII und 167 Seiten, Harteinband, 35 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 293/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus Feuerungsanlagen in die Luft (**Feuerungsanlagen-Verordnung 2019** – FAV 2019)

[BGBl II 294/2019 \(Anlage 1; Anlage 2; Anlage 3\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die **1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung** und die **2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung** geändert werden

[BGBl II 297/2019](#)

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über den **63. Nachtrag zum Arzneibuch**

[BGBl III 157/2019 \(Anlage 1; Anlage 2\)](#)

Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über **Zwangsarbeit**, 1930; Empfehlung (Nr 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur **effektiven Beseitigung** von Zwangsarbeit

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 259 v 10.10.2019, 87](#)

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1688 der Kommission vom 8. Oktober 2019 zur Einführung eines endgültigen **Antidumpingzolls** und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die **Einfuhren** von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

29.08.2019, [Ra 2018/19/0522](#)

AsylG; unter den **Begriff** des „**besonders schweren Verbrechens**“ iSd § 6 Abs 1 Z 4 AsylG fallen nur Straftaten, die objektiv besonders wichtige Rechtsgüter verletzen; typischerweise schwere Verbrechen sind etwa Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Kindesmisshandlung, Brandstiftung, Drogenhandel, bewaffneter Raub und dergleichen; das Delikt des gewerbsmäßig schweren und durch Einbruch begangenen Diebstahls (§ 130 dritter und vierter Fall StGB) ist nicht grundsätzlich vom Begriff des „besonders schweren Verbrechens“ ausgeschlossen

03.09.2019, [Ro 2019/15/0029](#)

Wr WettterminalabgabeG; dem EuGH werden folgende Fragen zur **Vorabentscheidung** vorgelegt: Ist Art 1 der RL (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft dahin auszulegen, dass die Regelungen des Wr WettterminalabgabeG, die eine Besteuerung des Haltens von Wettterminals vorsehen, als „technische Vorschriften“ iSd Bestimmung zu beurteilen sind; führt die Unterlassung der Mitteilung der Bestimmungen des Wr WettterminalabgabeG iSd RL (EU) 2015/1535 dazu, dass eine Abgabe wie die Wettterminalabgabe nicht erhoben werden darf

11.09.2019, [Ro 2019/08/0013](#)

ASVG; der **Erstattungskodex** iSd § 31 Abs 3 Z 12 ASVG ist ein nur für den niedergelassenen Bereich konzipiertes Instrument für die (extramurale) Abgabe von Arzneispezialitäten auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers; dementsprechend sieht § 351c Abs 2 ASVG vor, dass zu den Arzneimittelkategorien, die im Allgemeinen nicht für eine Krankenbehandlung iSd § 133 Abs 2 ASVG geeignet und die daher von einer Erstattung ausgeschlossen sind, zB solche zählen, die überwiegend zur Behandlung in Krankenanstalten verwendbar sind; wird ein Arzneimittel faktisch überwiegend in Krankenanstalten verwendet, sind Feststellungen darüber zu treffen, ob es lege artis in gleicher Weise auch außerhalb von Krankenanstalten zweckmäßig angewendet werden kann, ohne das Maß des Notwendigen zu überschreiten (§ 133 Abs 2 ASVG); wird der Nachweis erbracht, kann

auch für die Arzneyspezialität, die der Arzneimittelkategorie gem § 351c Abs 2 1. Spiegelstrich ASVG angehört, die Erstattungsfähigkeit festgestellt werden

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 05.02.2019, [W203 2191342-1](#)

HochschulG; damit ein Studium, zu dem ein Studierender rechtswirksam zugelassen wurde, als beendet gelten kann, bedarf es neben der Verwirklichung eines der in § 59 Abs 2 HochschulG in der bis 30.09.2017 geltenden Fassung taxativ genannten Endigungstatbestände auch einer **schriftlichen Bekanntgabe** des Eintritts dieser Rechtsfolge gegenüber dem betroffenen Studierenden unter Angabe der Gründe; verfahrensgegenständlich erfolgte diese Bekanntgabe weder in Schriftform noch wurden der Bf die Gründe dafür genannt; dass die belangte Behörde davon ausging oder möglicherweise sogar davon ausgehen konnte, dass der Bf die Gründe für die vorzeitige Beendigung ihres Studiums bekannt sein mussten, entbindet diese nicht von der in § 59 Abs 2 letzter Satz HochschulG in der bis 30.09.2017 geltenden Fassung genannten Verpflichtung

BVwG 03.04.2019, [W258 2201288-1](#)

ÄrzteG; gem § 51 Abs 4 ÄrzteG hat der **Kassenplanstellen- bzw Ordinationsstättennachfolger**, die Dokumentation von seinem Vorgänger zu übernehmen und für die der **Aufbewahrungspflicht** entsprechende Dauer aufzubewahren; lt Gesetzesmaterialien, soll es sich bei der Weitergabe von Patientendaten im Falle einer Ordinationsaufgabe, um eine „Übergabemöglichkeit“ handeln; der Gesetzgeber wollte einem Arzt im Falle der Aufgabe seiner Ordination die Entscheidungsmöglichkeit einräumen, ob er die Daten seiner ehemaligen Patienten selbst verwahren, oder sie einem Nachfolger übergeben möchte; nur im letzten Fall sollen der Kassenplanstellen- bzw Ordinationsstättennachfolger die Daten übernehmen müssen; eine Verpflichtung zur Übergabe der Patientendaten durch den Arzt liegt jedoch nicht vor

BVwG 13.09.2019, [W193 2222211-1](#)

UVP-G; für die **Bindungswirkung** kommt es nicht darauf an, dass sich allenfalls die Verhältnisse in der Umgebung hinsichtlich der maßgeblichen Schwellenwerte für eine UVP-Pflicht in relevanter Weise geändert haben; werden durch zwischenzeitige Vorhaben in der Umgebung Schwellenwerte überschritten ist es allenfalls erforderlich, für diese Vorhaben eine entsprechende umweltverträglichkeitsprüfungsrechtliche Beurteilung durchzuführen; solange die Projektwerberin selbst ihr Projekt hinsichtlich der relevanten Schwellenwerte nicht ändert, ist für ihr Projekt jedoch weiterhin von der Rechtskraft und damit der Bindungswirkung des **Feststellungsbescheids** auszugehen; bei der Beurteilung der Bindungswirkung eines Feststellungsbescheids nach § 3 Abs 7 UVP-G ist maßgeblich, ob das zu beurteilende Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch ist

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[07.10.2019, Rs C-171/18, Safeway](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Art 119 EG-Vertrag (nach Änderung Art 141 EG) – Männliche und weibliche Arbeitnehmer – Gleiches Entgelt – **Privates betriebliches Rentensystem** – Je nach Geschlecht unterschiedliches normales **Rentenalter** – Tag des Erlasses von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung – Rückwirkende Angleichung dieses Alters an das der zuvor **benachteiligten Personen**

[09.10.2019, Rs C-548/18, BGL BNP Paribas](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung (EG) Nr 593/2008 – Auf vertragliche Schuldverhältnisse **anzuwendendes Recht** – Art 14 – **Forderungsabtretung** – Drittwirkungen

09.10.2019, verb Rs C-573/18 u C-574/18, C () und subventions agricoles)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art 11 Teil A Abs 1 Buchst a – **Besteuerungsgrundlage** – Unmittelbar mit dem **Preis zusammenhängende Subvention** – Verordnung (EG) Nr 2200/96 – Art 11 Abs 1 und Art 15 – Landwirtschaftliche Erzeugerorganisation, die einen Betriebsfonds eingerichtet hat – Lieferungen der **Erzeugerorganisation** an ihre Mitglieder gegen Zahlungen, die nicht den gesamten Kaufpreis decken – Zusätzliche Finanzierung aus dem Betriebsfonds

09.10.2019, Rs C-489/19 PPU, NJ (Parquet de Vienne)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Eilvorabentscheidungsverfahren** – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – **Europäischer Haftbefehl** – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Art 1 Abs 1 – Begriff ‚Europäischer Haftbefehl‘ – Mindestanforderungen, von denen die Gültigkeit abhängt – Art 6 Abs 1 – Begriff ‚ausstellende Justizbehörde‘ – Von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats ausgestellter Europäischer Haftbefehl – Status – **Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses** gegenüber einem Organ der Exekutive – Befugnis des Justizministers zu Einzelweisungen – Bewilligung des Europäischen Haftbefehls durch ein Gericht vor seiner Übermittlung

10.10.2019, Rs C-674/17, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola

Vorlage zur Vorabentscheidung – Erhaltung der **natürlichen Lebensräume** sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG – Art 12 Abs 1 – System des **strengen Schutzes** von Tierarten – Anhang IV – Canis lupus (Wolf) – Art 16 Abs 1 Buchst e – Ausnahme, die die Entnahme einer begrenzten Zahl bestimmter Individuen erlaubt – **Bestandspflegende Jagd** – Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art

10.10.2019, Rs C-703/17, Kraih

Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Art 45 AEUV – Arbeitnehmer – Verordnung (EU) Nr 492/2011 – Art 7 Abs 1 – **Senior Lecturers/Postdocs** – Begrenzte Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten einschlägigen **Vordienzeiten** – Entlohnungssystem, das eine höhere Entlohnung an die Beschäftigungsdauer beim aktuellen Arbeitgeber knüpft

B. SCHLUSSANTRÄGE

10.10.2019, C-211/18, Idealmed III (GA Szpunar)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuern – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112 – Art 132 Abs 1 Buchst b – Befreiungen – Krankenhausbehandlungen und **ärztliche Heilbehandlungen** – Umsätze, die unter Bedingungen bewirkt werden, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind – Art 377 und 391 – Ausnahmen – Möglichkeit der **Wahl der Besteuerungsregelung** – Änderung der Umstände der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit

C. GERICHT

10.10.2019, Rs T-335/17, Help - Hilfe zur Selbsthilfe/Kommission

Schiedsklausel – Programm für die Ernährungssicherheit von landwirtschaftlichen Haushalten, die von der Ernährungsunsicherheit in Simbabwe besonders betroffen sind (ECHO/ZWE/BUD/2009/02002) – Umdeutung der Klage – **Prüfberichte** – Prüfungsbericht des Rechnungshofs – Bericht des OLAF – **Rückerstattung von Beträgen** – Verhältnismäßigkeit – Vertrauensschutz

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

08.10.2019, Beschwerde Nr 58724/14, Zelikha Magomadova / Russland

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **willkürlicher Entzug** der **Erziehungsbechtigung** einer Witwe (Bf) für ihre sechs Kinder durch die nationalen Gerichte; die Bf erhielt eine Entschädigung iHv EUR 30.000,--

08.10.2019, Beschwerde Nr [15428/16](#), *Szurovecz / Ungarn*

Verletzung von Art 10 EMRK (Meinungsäußerungsfreiheit); **Verweigerung** des **Zugangs** für einen Journalisten (Bf) zu einem **Aufnahmezentrum für Asylsuchende**; keine Möglichkeit, über die Bedingungen im Aufnahmezentrum zu berichten; **keine** hinreichende **Begründung** für die Verweigerung des Zugangs zum Aufnahmezentrum durch die nationalen Behörden

10.10.2019, Beschwerde Nr [4782/18](#), *Lewit / Österreich*

Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **keine ausreichende Überprüfung** der **Diffamierungsvorwürfe** eines **KZ-Überlebenden** (Bf); keine umfassende Auseinandersetzung mit der Frage der Antragsberechtigung des Bf durch die nationalen Gerichte

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.